



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 10 März 2020

zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Durchführung der Verordnung [EU] 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen)

Mitglieder des Strafrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender

RA Prof. Dr. Jan Bockemühl

RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

RA Prof. Dr. Björn Gercke

RA Thomas C. Knierim

RA Dr. Daniel M. Krause

RA Prof. Dr. Holger Matt (Berichterstatter)

RAin Anke Müller-Jacobsen

RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus

RA Prof. Dr. Tido Park

RA Dr. Jens Schmidt

RAin Dr. Anne Wehnert

RAin Dr. Annette von Stetten

Jun.-Prof. Dr. Dominik Brodowski, LL.M. (UPenn) (Berichterstatter)

RAin Ulrike Paul, BRAK-Vizepräsidentin

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht, Krimi-
nalpolitische Zeitschrift

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Mit der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (ABl. EU 2018 Nr. L 303, S. 1) betrat der europäische Gesetzgeber einen neuen Pfad: Erstmals erließ er eine in den Mitgliedstaaten **unmittelbar geltende Verordnung**, um eine gegenseitige Anerkennung strafjustizieller Entscheidungen zu bewirken. Da diese, anders als Richtlinien, von den Mitgliedstaaten nicht umzusetzen sind, verbleibt dem deutschen Gesetzgeber bei der Durchführung der Verordnung nur ein geringer Handlungsspielraum. Dies bedeutet zugleich, dass viele zentrale Streitfragen auf **europäischer Ebene** zu diskutieren sind (zur Verordnung siehe die **Stellungnahme der BRAK-Nr. 27/2017**). Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (nachfolgend: RefE) dient primär der Durchführung der vorgenannten Verordnung. Daneben modifiziert er auch die Umsetzung des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen (ABl. EU 2005 Nr. L 76, S. 16, geändert durch RB 2009/299/JI, ABl. EU 2009 Nr. L 81, S. 24).

Die **Bundesrechtsanwaltskammer bedankt** sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie **begrußt** die mit dem RefE verfolgten **Ziele**. Hinsichtlich der Durchführung der Verordnung Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (I) regt sie eine normenklarere Regelungssystematik an (I.1.), kritisiert die Ausgestaltung des Rechtsbehelfs als **sofortige Beschwerde**, die u.a. zu einer unnötigen Zusatzbelastung der Gerichte führen dürfte (I.2.), und fordert, dass sich der Rechtsbehelf auch auf (Nicht-)Entscheidungen nach § 96a Abs. 5 IRG-E erstreckt (I.3.). Der Modifikation der Umsetzung des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen tritt die Bundesrechtsanwaltskammer nicht entgegen (II).

I. Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1805

1. Regelungssystematik

Zur **Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1805** sieht der RefE vor, einen neuen Elften Teil (§§ 96a bis 96d IRG-E) einzuführen. Da die zuvor maßgeblichen Rahmenbeschlüsse Sicherstellung (ABl. EU 2003 Nr. L 196, S. 45) und Einziehung (ABl. EU 2006 Nr. L 328, S. 59) weiterhin einen – wenn auch deutlich reduzierten – Anwendungsbereich haben werden (vgl. RefE, S. 36, 45 f.), behält der RefE die Regelungssystematik des IRG im Übrigen bei. Trotz der klarstellenden Klausel in § 91a Abs. 3 Satz 2 IRG-E: im Sinne einer größeren **Normenklarheit** wäre es erstrebenswert, primär und an hervorgehobener Stelle den „Normalfall“ (sprich die Durchführung der Verordnung [EU] 2018/1805) zu regeln. Aufbauend hierauf sollte dann der „Ausnahmefall“ (sprich die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse Sicherstellung und Einziehung) geregelt werden.

2. „Sofortige Beschwerde“: zu kurze Frist führt zu unnötigen, „rein vorsorglich“ eingelegten Beschwerden

Nach Art. 33 Abs. 1 VO (EU) 2018/1805 haben betroffene Personen „das Recht, gegen den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen [...] und Einziehungsentscheidungen [...] im Vollstreckungsstaat wirksame Rechtsbehelfe einzulegen“. Dieser Rechtsbehelf soll nach § 96c Abs. 1 IRG-E als **sofortige Beschwerde** ausgestaltet werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die Beschwerde binnen **Wochenfrist** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen wäre (§ 311 Abs. 2 StPO). Allerdings dürfte nicht selten diese Bekanntgabe zugleich die erste Mitteilung an den Betroffenen darstellen, dass gegen ihn oder sie ein Ermittlungsverfahren geführt wird. Auch im Hinblick auf die **transnationale Dimension des Verfahrens** und die Notwendigkeit für den Betroffenen und seine/n Verteidiger/in, sich zunächst einen Einblick in das Verfahren zu verschaffen, erscheint diese **Frist als deutlich zu kurz**. Daher dürfte „rein vorsorglich“ oftmals eine sofortige Beschwerde eingelegt werden, selbst wenn hierzu kein wirklicher Anlass besteht, sich aber dies erst nach Akteneinsicht und sorgfältiger anwaltlicher Prüfung zeigt. Die vorgeschlagene Ausgestaltung als sofortige Beschwerde dürfte daher zu einer **unnötigen Arbeitsbelastung für die Gerichte** führen. Dies ließe sich bei Ausgestaltung als (einfache) Beschwerde oder jedenfalls bei Gewährung einer längeren Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs vermeiden.

3. Rechtsschutz gegen (Nicht-)Entscheidungen nach § 96a Abs. 5 IRG-E

Nach § 96c Abs. 1 IRG-E richtet sich der Rechtsbehelf allein „gegen die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung“. Dies muss im Hinblick auf die **Rechtsschutzgarantien** (Art. 47 EU-GrCh; Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) indes auch dann gelten, wenn Staatsanwaltschaft es **unterlässt**, eine nach § 96a Abs.5 IRG-E gebotene Entscheidung zur **Aussetzung der Vollstreckung** (Art. 10, 21 VO [EU] 2018/1805) oder hinsichtlich deren Unmöglichkeit (Art. 13, 22 VO [EU] 2018/1805) zu treffen. Zu denken ist insbesondere an eine **parallele Vollstreckung einer ausländischen Einziehungsentscheidung in mehreren Mitgliedstaaten**. Dann kann das „Risiko“ eintreten, „dass der sich aus der Vollstreckung [...] eingezogene Gesamtbetrag den [...] festgelegten Betrag aufgrund einer gleichzeitigen Vollstreckung der Einziehungsentscheidung in mehr als einem Mitgliedstaat erheblich übersteigen könnte“ (Art. 21 Abs. 1 lit. B VO [EU] 2018/1805), und die Vollstreckung der – an sich anzuerkennenden – Einziehungsentscheidung auszusetzen sein. Unterlässt die deutsche Staatsanwaltschaft dies, so bedarf es einer gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeit. Dies sollte in § 96c Abs. 1 IRG-E klargestellt werden.

II. Modifikation der Umsetzung des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen

Der RefE sieht vor, dass ein **unzulässig erhobener Einspruch** bereits von der Bewilligungsbehörde – und nicht, wie bisher, durch das Amtsgericht durch unanfechtbaren Beschluss – als unzulässig verworfen werden kann (§ 87f Abs. 5 IRG-E). Im Hinblick auf die Möglichkeit, diese Verwerfungsentcheidung **gerichtlicher Kontrolle** zuzuführen (§ 87g Abs. 1, 87h Abs. 5 IRG-E), tritt die Bundesrechtsanwaltskammer dieser Änderung nicht entgegen.

Eine weitere Änderung betrifft § 87i IRG-E: Bislang ist es den Gerichten vorbehalten, **Geldbußen** oder Geldstrafen **gegen juristische Personen** (Abs. 1 Nr. 2) oder **zugunsten von Opfern** verhängte Geldbußen oder Geldstrafen (Abs. 1 Nr. 3) in funktionale Äquivalente des deutschen Rechts umzuwandeln. Zukünftig soll dies die Bewilligungsbehörde entscheiden dürfen, dabei aber bei Ein-

spruchseinlegung **nachträglicher gerichtlicher Kontrolle** unterliegen (§ 87h IRG). Diese Verfahrensvereinfachung stößt seitens der Bundesrechtsanwaltskammer auf keine durchgreifenden Bedenken.
